

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Die Grafen von Holland und ihre Entwicklungsmöglichkeiten an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter : Landesherren, Reichsfürsten, Kurfürsten?

Datum der Zweitveröffentlichung: 22.09.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Konferenzveröffentlichung

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-910033

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2002): „Die Grafen von Holland und ihre Entwicklungsmöglichkeiten an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter : Landesherren, Reichsfürsten, Kurfürsten?“. In: Armin Wolf (Hrsg.), Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten : Kolloquium zur 700jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten, Frankfurt 26.-28. Juli 1998, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 457–483.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

KLAUS VAN EICKELS

Die Grafen von Holland
und ihre Entwicklungsmöglichkeiten
an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter:
Landesherren, Reichsfürsten, Kurfürsten?

Am 3. Oktober 1247 versammelten sich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Bremen und etliche ihrer Suffragane mit dem Herzog von Brabant und den Grafen von Geldern und Looz in Worringen vor den Toren der Stadt Köln, um dort einen Nachfolger für den sieben Monate zuvor verstorbenen Gegenkönig Heinrich Raspe zu bestimmen. Ihre Wahl fiel, zur Überraschung späterer Historiker, auf den gerade neunzehnjährigen Grafen Wilhelm von Holland. Die Wahrnehmung dieser Wahl in den erzählenden Quellen¹ ist so divergent, daß sogar die genaue Zusammensetzung der Versammlung unklar bleibt.

Dem Königtum Wilhelms von Holland gegenüber positiv eingestellte Chronisten betonen die Mitwirkung des päpstlichen Legaten und die Vielzahl sowohl geistlicher als auch weltlicher Wähler. Ein annähernd gleichgewichtiges Bild beider Wählergruppen zeichnen die Kölner *Annales Sancti Pantaleonis*, indem sie auf geistlicher Seite den Legaten, die vier Erzbischöfe *et multi alii episcopi* nennen, auf weltlicher Seite dagegen – in erkennbar gewollter Parallelität – den Herzog von Brabant *cum multis comitibus*.² Noch deutlicher versucht der Verfasser der *Gesta Treverorum*, den Eindruck zu vermeiden, die Wahlversammlung von Worringen sei kaum mehr gewesen als ein durch den päpstlichen Legaten einberufenes Provinzialkonzil³ der Bischöfe im Westen

¹ Die erzählenden Quellen zur Wahl Wilhelms von Holland sind zusammengestellt in RI V.1, 4885e (zu 1247 Okt. 3).

² *Annales Sancti Pantaleonis* (*Chronica Regia Coloniensis*, 5. Fortsetzung 1238–1249), ed. G. WAITZ, MGH SS rer. Germ. 18, p. 291.

³ So insbesondere Albert von Stade: *Papa ... Petrum Caputium ... misit in Teutoniam, qui evocatis archiepiscopis et episcopis, quos potuit, concilium prope Coloniam celebravit festo Mychaelis* (MGH SS 16, 371); vgl. OTTO HINTZE, *Das Königtum Wilhelms von Holland*, (*Historische Studien* 15), Leipzig 1885, p. 10 s.; THEODOR HASSE, *König Wilhelm von Holland (1247–1256)*. Erster Teil 1247, Straßburg 1885, p. 85.

des Reiches: Auf Vermittlung des päpstlichen Legaten hätten die drei rheinischen Erzbischöfe in Gegenwart zahlreicher Herzöge, Grafen und Adliger (*presentibus ducibus, comitibus et terre nobilibus pluribus*) Wilhelm gewählt.⁴

Ganz anders dagegen umschreiben die kritischen Stimmen die Wählerschaft des neuen Gegenkönigs: Albert von Stade zufolge wurde Wilhelm lediglich *a quibusdam episcopis et comitibus* gewählt.⁵ Auch die Salzburger *Annales Sancti Rudperti* betonen die geringe Zahl und den geringen Rang der Wähler durch die geringschätzig Formel *a quibusdam principibus*.⁶ In seinem *Liber de calamitate ecclesie Moguntinae* dagegen hebt der 1251 auf Betreiben Innozenz' IV. und Wilhelms von Holland seines Amtes enthobene Mainzer Erzbischof Christian II. das Fehlen weltlicher Wähler hervor und konstatiert übertreibend, Wilhelm sei *tantum ab archiepiscopis Maguntinensi et Coloniensi* gewählt worden.⁷ Dies entspricht annähernd der Sicht der Sächsischen Weltchronik, die als Wähler *van des paveses gebode* die drei rheinischen Erzbischöfe nennt und prägnant hinzusetzt, es sei außer dem Herzog von Brabant kein Laienfürst dabeigewesen (*ne was nen leien vorste, wane de hertoge van Brabant*).⁸

Demgegenüber spielt die Person des Kandidaten und seine Eignung nach Herkunft und Charakter in den zeitgenössischen Quellen – ganz anders als in den Darstellungen moderner Handbücher – keine herausragende Rolle. Die *Annales Sancti Pantaleonis* beurteilen Wilhelm von Holland günstig und betonen, seine Wähler hätten ihn erhoben als *admodum iuvenem, cuius animum intellexerant ad consequendam tanti honoris celsitudinem optabiliter preparatum*.⁹ Die übrigen Quel-

⁴ *Gesta Treverorum* (5. Fortsetzung 1242–1259), ed. G. WAITZ, MGH SS 24, p. 411.

⁵ Albert von Stade, *Annales Stadenses*, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS 16, p. 371.

⁶ *Annales Sancti Rudperti*, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 9, 789.

⁷ *Liber de calamitate ecclesie Moguntinae*, ed. H. REIMER, MGH SS 25, 248. Die Zuschreibung des Werks an Erzbischof Christian II. ist umstritten; FRANZ STAAB, Christian II., Erzbischof von Mainz, in: LThK, 3. Aufl., vol. 2, Sp. 1133 s.; WILHELM WATTENBACH, FRANZ-JOSEF SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Interregnum, Darmstadt 1976, p. 138–140.

⁸ Sächsische Weltchronik, ed. L. WEILAND, MGH Deutsche Chroniken 2, cap. 397, p. 257. Die anti-päpstliche Tendenz der Sächsischen Weltchronik an dieser Stelle zeigt der durchaus wertend als Andeutung göttlicher Strafe zu verstehende Zusatz *de starf darna tohant*. Zur Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Sächsischen Weltchronik jetzt ausführlich JÜRGEN WOLF, Die Sächsische Weltchronik im Spiegel ihrer Handschriften. Überlieferung, Textentwicklung, Rezeption, (Münstersche Mittelalterschriften 75), München 1997, insbesondere p. 121–166.

⁹ Siehe oben Fn. 2.

len enthalten sich einer Bewertung. Ein explizit negatives Urteil über seine Eignung zum Herrscher zu formulieren, blieb dem 19. Jahrhundert und seinen obrigkeitsstaatlich-patriotischen Beurteilungskriterien vorbehalten: „An kriegerischem Unternehmungsgeist hat es ihm nicht gefehlt,“ schrieb Ficker 1881/82 als gesichertes Wissen in die *Regesta Imperii*, „wohl aber an nachhaltiger Kraft. (...) Er konnte die Pflichten eines Königs gegen das Vaterland nicht erfüllen, darum hätte er die Krone nie übernehmen sollen.“¹⁰

Die Zeitgenossen sahen dies durchaus anders. Fraglich war für sie vor allem, ob eine Wahl fast ausschließlich durch geistliche Fürsten eine hinreichende Legitimierung darstellte. Trotz seines jugendlichen Alters wurde die Eignung des Kandidaten dagegen offenbar von niemandem in Frage gestellt. Dies mag aus moderner Sicht erstaunlich erscheinen, kaum aber aus der Perspektive des Jahres 1247: Konrad IV., Wilhelms unmittelbarer Gegenspieler im Reich nördlich der Alpen, war ebenso wie Wilhelm von Holland 1228 geboren. Heinrich (VII.) und Friedrich II. hatten die Herrschaft in kaum minder konfliktreicher Lage sogar mit 18 bzw. 17 Jahren angetreten, und auch die beiden Kandidaten der Doppelwahl von 1198, Philipp von Schwaben (* 1177) und Otto IV. (* 1175/76), waren bei ihrer Wahl nur unwesentlich älter gewesen. Zudem war Wilhelm von Holland keineswegs politisch gänzlich unerfahren. Es ist davon auszugehen, daß er bereits frühzeitig in die Entscheidungsprozesse am Grafenhof einbezogen wurde. Nach dem frühen Tod seines Vaters 1234 hatte die Vormundschaft mehrfach gewechselt, so daß keiner der Verwandten Wilhelms eine Stellung hatte aufbauen können, die den heranwachsenden Grafen von der Teilhabe an der politischen Verantwortung ferngehalten hätte.¹¹

¹⁰ RI V.1, 4885e (zu 1247 Okt. 3), p. 921.

¹¹ *Allgemeine Geschichte der Niederlande*, vol. 2, Utrecht 1950, p. 282; die Neubearbeitung von 1982 geht auf die Jahre der Minderjährigkeit Wilhelms von Holland kaum ein. Vgl. auch RI V.1, Nr. 4885b-d; außerdem ausführlich, wenngleich in vielen Einzelheiten veraltet, HASSE 1885 (Fn. 3), p. 55–77. Daß der junge Graf in die politischen Entscheidungsprozesse einbezogen blieb, belegt indirekt auch die Tatsache, daß nicht wenige seiner Urkunden aus den Jahren 1240 bis 1247 durch seine Mutter und andere Verwandte mitbesiegelt wurden; DIETER HÄGERMANN, *Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland*, (Archiv für Diplomatik, Beiheft 2), Köln, Wien 1977, p. 335. Offensichtlich hatten die Mitsiegler Einfluß auf die Entscheidungen des jungen Grafen, jedoch keine vollständige Kontrolle über seine Siegführung, so daß die Empfänger Wert auf die Mitbesiegelung legten.

Seit seiner Mündigkeit 1240 trat Wilhelm selbst als Graf auf und trieb in wechselnder Anlehnung an seine benachbarten Verwandten (insbesondere an Herzog Heinrich II. von Brabant, den Bruder seiner Mutter) Stadtentwicklung und Landesausbau in seiner Grafschaft voran; daß er „den Reichsangelegenheiten bis zu seiner Wahl gänzlich ferngeblieben zu sein scheint“ und „nie als Zeuge in Königsurkunden genannt wird“, ¹² spiegelt mehr die Auflösung der Reichsstrukturen und die Ferne des kaiserlichen Hofes in diesen Jahren als ein Desinteresse des jungen Grafen an der Entwicklung im Reich. Für die Anhänger Wilhelms scheint sein jugendliches Alter sogar, wie die *Annales Sancti Pantaleonis* und die *Gesta Treverorum* zeigen, ein positives, Tatkraft und Durchsetzungsfähigkeit andeutendes Merkmal gewesen zu sein. ¹³

Auch der Rang Wilhelms von Holland scheint bei seiner Wahl 1247 kaum eine Rolle gespielt zu haben. In kaum einem Handbuch fehlt heute der explizite Hinweis, Wilhelm von Holland sei bei seiner Wahl „nicht einmal Reichsfürst“ gewesen. Noch deutlicher faßte Theodor Hasse 1885 die bis heute vorherrschende Einschätzung in die Worte: „Wie kam man auf diesen obskuren Grafen, dessen Land an der entferntesten Ecke Deutschlands gelegen, noch nie in der Reichsgeschichte eine Rolle gespielt hatte, ebensowenig wie seine Vorfahren, und dessen Namen man sicherlich bisher kaum gehört hatte?“ ¹⁴ In den Quellen erscheinen solche Bedenken kaum. Lediglich die am Ende des 13. Jahrhunderts im Auftrag des Straßburger Bürgers Ellenhard aus älteren Vorlagen kompilierte Chronik deutet an, daß Wilhelm nicht zu der in erster Linie für eine Kandidatur in Betracht kommenden Gruppe der Reichsfürsten gehörte: Papst Innozenz IV. habe unter den Fürsten (*inter principes*) niemanden gefunden, der sich gegen Friedrich II. hätte aufstellen lassen, so daß schließlich der Herzog von Brabant seinen Neffen Wilhelm dem Papst und den Bischöfen vorgeschlagen habe (*tandem dux Brabantie filium sororis sue Wilhel-mum comitem Hollandie domno papa et episcopis Alemannie presentavit*). ¹⁵

¹² RI V.1, 4885d.

¹³ Vgl. auch HINTZE 1885 (Fn. 3), p. 10, n. 1.

¹⁴ HASSE 1885 (Fn. 3), p. 48. Zum tatsächlichen Rang Wilhelms in der europäischen Adelsgesellschaft vgl. dagegen die Abstammungstafel bei E. H. P. CORDFUNKE, *Gravinnen van Holland. Huwelijck en huwelijkspolitiek van de graven uit het hollandse huis, Zutphen* 1987, p. 90.

¹⁵ Ellenhardi chronicon 1132–1297, ed. PH. JAFFÉ, MGH SS 17, 121; vgl. K. SCHNITH, *Ellenhard d. Große* († 1304), in: *LexMA* 3, col. 1847 s.

Eine noch dramatischere Schilderung gibt Matthäus Paris in der ersten, den Berichtszeitraum 1250–1253 erfassenden und wohl annähernd zeitgleich entstandenen Fortsetzung seiner *Chronica Maiora*. Zum Jahr 1251 berichtet er vom Kampf Konrads IV. um sein Erbe und fügt hier – als Rückblende und zugleich negative Kontrastfolie – eine Schilderung der verzweifelten Bemühungen Papst Innozenz' IV. um die Aufrechterhaltung des Gegenkönigtums nach dem Tod Heinrich Raspes ein. Des erbärmlichen Todes Heinrichs eingedenk, hätten der Graf von Geldern und nach ihm der Herzog von Brabant die ihnen angebotene Krone abgelehnt, ebenso Richard von Cornwall. Wilhelm von Holland dagegen habe leichtfertig und vermessen in eine Kandidatur eingewilligt (*temere consensit*); er habe sich jedoch nicht durchsetzen können und sei so schließlich geradezu an den Bettelstab gelangt, da er sein Land bereits seinem Bruder Floris übertragen hatte, sich aber nicht von den listigen Versprechungen des Papstes abhängig machen wollte (*omnibus amissis ad suam terram – et non iam suam, quia fratri suo eam donaverat – repulsus est, unde muscululas et promissiones papales detestans mendicare cogebatur*).¹⁶ Keineswegs hebt Matthäus Paris mit diesem Hinweis darauf ab, daß Wilhelm von Holland die territorialen Grundlagen für eine effektive Durchsetzung seines Herrschaftsanspruches fehlten. Überhaupt scheint es ihm nicht um eine kohärente, in sich schlüssige Erklärung des Ereignisablaufs zu gehen, den er offenbar (zumindest was Wilhelm von Holland betrifft) nur ganz fragmentarisch kennt.¹⁷ Vielmehr sieht er in dem von Innozenz IV. den unterschiedlichsten adligen Herren angebotenen Gegenkönigtum eine Verlockung, sich durch die Erhöhung des eigenen Ranges gegen die gottgewollte Ordnung aufzulehnen, d. h. eine Versuchung, der es zu widerstehen gilt. Wilhelm von Holland wird für seinen vermessenen Griff nach dem Königtum von Gott bestraft, doch liegt seine Vermessenheit nicht darin, daß er ein einfacher Graf und kein Reichsfürst war, sondern darin, daß er sich

¹⁶ Matthäus Paris: *Chronica Maiora*, ed. H. R. LUARD (Rolls Series 57), vol. 5, London 1880 p. 201.

¹⁷ Als Glied in einer Kette von Ereignissen ergibt auch die bei Matthäus Paris anschließende Kandidatur, zu der König Hakon von Norwegen überredet werden soll, nachdem Wilhelm bereits seine Wahl zum König angenommen hat, keinen Sinn; Matthäus Paris 1880 (Fn. 16), p. 201; vgl. HINTZE 1885 (Fn. 3), p. 8 s.; HASSE 1885 (Fn. 3), p. 46 s. Die Hervorhebung des norwegischen Königs durch seine Erwähnung an letzter Stelle ist vermutlich auf den Norwegenaufenthalt des Chronisten im Jahre 1248 zurückzuführen.

gegen das bestehende legitime Kaisertum Friedrichs II. und das Königtum von dessen Sohn Konrad auflehnte.

Die von der modernen Forschung immer wieder hervorgehobene fehlende reichsfürstliche Stellung Wilhelms von Holland scheint in den Augen der Zeitgenossen kein Hindernis für seine Wahl zum römischen König dargestellt zu haben. Als Neffe des Herzogs von Brabant, der Schwiegervater und zugleich *iure uxoris* nächster Erbe Heinrich Raspes gewesen war, gehörte er zum engsten verwandtschaftlichen Umfeld seines Vorgängers im Königtum und kam damit offenbar als Kandidat ohne weiteres in Frage; modern gesprochen: sein passives Wahlrecht war offensichtlich unbestritten. Dürfen wir daraus schließen, daß zum Kreis der Familien, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts als Hauptwähler des römischen Königs herausbildeten und schließlich als Kurfürsten das alleinige Wahlrecht an sich zogen, auch die Grafen von Holland gehörten oder doch wenigstens bei günstigerer politischer Entwicklung gehört haben könnten?

Als ein Akt „großer Wichtigkeit für das deutsche Staatsrecht“ (so Ficker 1881/82)¹⁸ fehlt die Wahl Wilhelms von Holland in kaum einer Darstellung zur Entwicklung der mittelalterlichen Königswahl. Sie veranlaßte nicht nur die Kurie, die Systematisierung ihrer Königswahltheorie entscheidend voranzutreiben, sondern markiert zugleich – nimmt man die Wahl von 1247 und die Braunschweiger Nachwahl von 1252 zusammen – eine wichtige Etappe auf dem Weg der Herausbildung des alleinigen Wahlrechts der späteren sieben Kurfürsten.¹⁹

¹⁸ RI V.1, 4885e (zu 1247 Okt. 3); vgl. auch HINTZE 1885 (Fn. 3), p. 49.

¹⁹ RI V.1, 5066b (zu 1252 März 25). Die von den Erfurter Dominikanern 1220–1253 geführten und weitgehend zeitgleich mit den Ereignissen aufgezeichneten ANNALES ERPHORDENSES, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. 42, p. 111, berichten zu 1252 ausführlich über den Aufenthalt Wilhelms von Holland in Braunschweig, wo ihn der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen mit den übrigen *huius terre magnates* feierlich zum König gewählt hätten, gefolgt am nächsten Tag von den Goslarer Bürgern. Der Chronist erwähnt dann die vorbildliche Devotion Wilhelms bei der Feier des Karfreitags: Barfuß und in wollenem Gewand habe er die Kirchen besucht und reiche Almosen gespendet. Daraufhin sei ihm durch die Gnade Gottes und Vermittlung des päpstlichen Legaten die Unterstützung fast aller anderen Fürsten zugefallen, mit Ausnahme des bayerischen Herzogs Otto II., der an seinem Schwiegersohn Konrad IV. festgehalten habe. Auch der König von Böhmen schließlich habe wertvolle Geschenke *in signum electionis* übersandt. Zuletzt hat BERND SCHNEIDMÜLLER, Reichsfürstliches Feiern. Die Welfen und ihre Feste im 13. Jahrhundert, in: Feste und Feiern im Mittelalter, hg. von Detlef Altenburg, Jörg Jarnut, Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, p. 165–180, hier p. 176 s., darauf hingewiesen, daß die in diesem Bericht namentlich als Wähler erwähnten Fürsten die späteren vier weltlichen Kur-

Politisch jedoch war die Wahl Wilhelms von Holland eine Ausnahmesituation: Wilhelm selbst war ein Verlegenheitskandidat in einer prekären Lage, in der sich bedeutendere Fürsten nicht nach der römischen Krone drängten, der Einfluß des Papstes und seines Legaten bei der Wahl war überdeutlich, und der daraus erwachsende Ruf, ein nur von den Bischöfen gewählter Pfaffenkönig (ein *rex clericorum*) zu sein, war eine schwere Belastung für seinen Herrschaftsantritt.²⁰ So betrachtet wäre es unzulässig, aus dem Königtum

fürsten sind. Die narrative Struktur dieser Passage der Erfurter Annalen gibt allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Annalist den vier von ihm genannten Fürsten einen rechtlichen Vorrang bei der Königswahl zuschrieb. Vielmehr fügt sich ihre Erwähnung zwanglos in die Darstellung ein und läßt sich auch ohne die Vorstellung erklären, es sei aus der Sicht des Erfurter Annalisten für die Rechtmäßigkeit der Wahl Wilhelms von Holland gerade auf diese vier Wähler angekommen: Daß der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen als die mächtigsten und vornehmsten sächsischen Fürsten an erster Stelle genannt werden, scheint angesichts der Ortes der Wahl selbstverständlich. Ihre Beteiligung an der Nachwahl war zudem aus sächsischer Sicht von erheblicher Bedeutung, da sich die niedersächsischen Städte 1252 zur Rechtfertigung ihres Widerstandes gegen Wilhelm von Holland gerade auf den fehlenden Konsens dieser beiden Fürsten berufen hatten; Schreiben des Kardinallegaten Hugo von Ostia an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg von 1252 März 25 (MGH Const. 2, Nr. 459): *se aliquot civitates et oppida excusabant dicentes, quod eidem domino Wilhelmo non debebant intendere tamquam regem pro eo, quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant*; ARMIN WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten, (Historisches Seminar. Neue Folge 11), Idstein 1998, p. 146 (Q 48); HINTZE 1885 (Fn. 3), p. 11 (n. 1) und p. 51. Wohl kaum zufällig folgt in den Erfurter Annalen daher der Hinweis, daß die Bürger von Goslar sich am folgenden Tag der Wahl des Herzogs und des Markgrafen angeschlossen hätten. Erst dann greift die Welle der Anerkennung (als Folge des gottesfürchtigen Handelns Wilhelms) über Sachsen hinaus und erfaßt fast alle Fürsten des Reiches, mit Ausnahme des bayerischen Herzogs (der zwar zugleich Pfalzgraf bei Rhein war, jedoch hier nicht als solcher bezeichnet wird und jedenfalls als der mächtigste Gegner Wilhelms von Holland namentliche Erwähnung verdiente). Das Eintreffen einer feierlichen Gesandtschaft des böhmischen Königs schließlich zeigt die Anerkennung Wilhelms durch den ranghöchsten Fürsten des Reiches und war sicherlich auch unabhängig von der Frage des böhmischen Wahlrechtes ein aufsehenerregendes und erwähnenswertes Ereignis. Insgesamt ist die Darstellung zunächst von der sächsischen Perspektive des Annalisten bestimmt, die sich erst im zweiten Schritt zum Blick auf das Reich insgesamt weitet. Inwieweit er sich in seiner Darstellung insgesamt durch übergeordnete reichsrechtliche Kategorien leiten ließ, muß daher offenbleiben.

²⁰ Neben den eingangs zitierten kritischen Stimmen zur Wahl Wilhelms von Holland vgl. z. B. auch *Annales Wormatienses*, in: *Monumenta Wormatiensia*, ed. H. Boos, p. 145–162 (zum Jahr 1250): *Wilhelmus electus est contra Conradum instantia papae ab episcopis*; *Annales Schefflarienses maiores*, ed. Ph. JAFFÉ, MGH SS 17, 343: *Wilhelmus ab ecclesia eligitur*; HASSE 1885 (Fn. 3), p. 94, n. 1. Allerdings wird Wilhelm von Holland an keiner dieser Stellen explizit als *rex clericorum* bezeichnet.

Wilhelms abzuleiten, daß die Grafen von Holland auch das aktive Wahlrecht gehabt haben könnten.

Die skizzierten irregulären Seiten der Wahl von 1247 sind jedoch nur die eine Hälfte der Wahrheit: Die Wählbarkeit Wilhelms stand – wie aufgezeigt – für die Zeitgenossen außer Frage und, was schwerer wiegt, sein Königtum war bei allen Schwierigkeiten der Durchsetzung das erfolgreichste des gesamten Interregnums. Die Frage ob, unter welchen Umständen und gegebenenfalls seit wann die Grafen von Holland das Recht hatten, an der Wahl des römischen Königs mitzuwirken, ist daher ernsthaft zu prüfen. Der Hinweis auf das Königtum Wilhelms von Holland allein ist jedoch keine hinreichende Antwort, denn weder im kanonischen noch im deutschen Recht schloß das passive Wahlrecht notwendig das aktive ein.

Die Quellen zur Entwicklung der Königswahl im 12. und 13. Jahrhundert sind so spärlich, fragmentarisch und teilweise widersprüchlich, daß ein eindeutiges Bild von den rechtlichen und politischen Entwicklungen, die schließlich zur Herausbildung des Kurfürstenkollegs führten, nicht zu gewinnen ist.²¹ Die für die Verfassungsentwicklung des Reiches im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit so entscheidende Frage, wer berechtigt war, den römischen König und zukünftigen Kaiser zu wählen, scheint überhaupt erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts klarer in das Bewußtsein der Zeitgenossen eingedrungen zu sein. Die hochmittelalterliche Vorstellung von der Königswahl als einem konsensualen, bruchlos in die Königserhebung und die Huldigung übergehenden Ritual wandelte sich in den Jahrzehnten zwischen der Doppelwahl von 1198 und der Goldenen Bulle von 1356 unter dem Einfluß der allgemeinen Systematisierung des Rechtsdenkens zu einer im Grundsatz kanonistisch-legistisch geprägten Vorstellung von der Wahl des Königs als einer Mehrheitsentscheidung, die einen eindeutig abgegrenzten Wahlkörper (ein *collegium*) voraussetzte.²²

²¹ Einen umfassenden Überblick über die Forschungsdiskussion zur Entwicklung der Königswahl im 13. Jahrhundert bietet KARL-FRIEDRICH KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 14), München 1992, p. 66–71; vgl. daneben weiterhin WINFRIED BECKER, *Der Kurfürstenrat*, Münster 1973, p. 33–47. Die wesentlichen Quellen zur Königswahl sind lateinisch und deutsch mit Kommentar und Literaturhinweisen zusammengestellt bei WOLF 1998 (Fn. 19), p. 102–196.

²² Diesen Wandel der Rechtsvorstellungen hat bereits HEINRICH MITTEIS, *Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, Brunn, München, Wien 2. Aufl. 1944, p. 229, deutlich herausgearbeitet; vgl. KRIEGER 1992 (Fn. 21), p. 64 s.

Drei Erklärungsmodelle für die Entstehung des Wahlrechts der sieben Kurfürsten sind in der Forschung seit dem 19. Jahrhundert entwickelt und mit gewichtigen Argumenten vertreten worden: die Erzämtertheorie, derzufolge die kaiserlichen Hofamtsträger zu Kurfürsten wurden; die Reduktionstheorie, derzufolge sich der aus dem Reichsfürstenstand hervorgehende Kreis der Wähler in einem politischen Prozeß im Verlauf des 13. Jahrhunderts zunehmend verengte; schließlich die erbrechtliche Theorie, derzufolge das Reich eine Erbgemeinschaft der königlichen (ottonischen) Tochterstämme bildete, innerhalb derer sich nach erbrechtlichen Grundsätzen eine engere Gruppe vorrangig Erb- und damit Wahlberechtigter heraus hob. Da keines der drei Modelle aus den Quellen heraus als alleingültig erweisbar ist, soll im folgenden die Frage, ob die Grafen von Holland zum Kreis der (potentiellen) Königswähler gehörten, anhand der diesen drei Modellen zugrundeliegenden Kriterien geprüft werden:

Einfach gestaltet sich die Antwort, geht man von der in den letzten Jahren mehr und mehr zur herrschenden Lehre aufgestiegenen Erzämtertheorie aus.²³ Sofern das Wahlrecht der Kurfürsten tatsächlich

Umstritten ist allerdings, in welchem Umfang dieser Prozeß durch die politische Entwicklung des Reiches im 13. Jahrhundert ausgelöst oder entscheidend begünstigt wurde. Mitteis, p. 45 und 229, betonte den Übergang von den „geblütsrechtlich“ bestimmten Wahlen vor 1198 zu den „freien“ Wahlen des 13. Jahrhunderts und sah in diesem Wandel die Ursache für die Ausbildung einer „Königswahl im eigentlichen Sinne“, die es zuvor nicht gegeben habe; zur Kritik der Forschung an dem in den Quellen nicht faßbaren Begriff „Geblütsrecht“ vgl. KRIEGER 1992 (Fn. 21), p. 65. Demgegenüber betonte MARTIN LINTZEL, Die Entstehung des Kurfürstenkolleges, in: MARTIN LINTZEL, Ausgewählte Schriften, Berlin 1961, vol. 2, p. 431–485, daß sich die meisten Fürsten im 13. Jahrhundert ganz auf den Ausbau ihrer Landesherrschaft konzentrierten und daher den Königswahlen aus Desinteresse fernblieben (sog. „Wegbleibetheorie“). Beide Faktoren haben sicherlich eine Rolle gespielt, vermögen aber die auffällig rasche und erstaunlich konfliktfreie Einengung der Königswahl auf den Kreis der späteren sieben Kurfürsten allein nicht wirklich plausibel zu erklären.

²³ KRIEGER 1992 (Fn. 21), p. 68 s.; vgl. auch BECKER 1973 (Fn. 21), p. 45 ss.; EGON BOSHOFF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Königtums, (Historische Zeitschrift, Beiheft N. F. 2), hg. von Theodor Schieder, München 1973, p. 84–121, und FRANZ-REINER ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl, Siegburg 1987, sehen in der Erzämtertheorie des Sachsenspiegels ein im Thronstreit von 1198 entstandenes und durch Erzbischof Adolf von Köln propagiertes Konstrukt. Dagegen hat HERMANN JAKOBS, Cessante pristina palatinorum electione. Dynastisches Thronfolgerecht in höfischer Vorstellung, in: Deus qui mutat tempora, hg. von Ernst-Dieter Hehl, Hubertus Seibert, Franz Staab, Sigmaringen 1987, p. 269–282, gestützt auf die von ihm im Titel angeführte Bemerkung des Engländers Gervasius von Tilbury (MGH SS 27, 380 s.) versucht, das vorrangige Wahlrecht der Hofamtsträger als eine ältere „Kurtheorie für die Sohnesfolge“ zu erklären; vgl. hierzu auch WOLF 1998 (Fn. 19), p. 102 (Q 2). Demgegen-

darauf zurückging, daß sie Inhaber der Hofämter waren, ohne die eine formgerechte Erhebung des römischen Königs nicht möglich war, kamen die Grafen von Holland als Hauptwähler nicht infrage, da sie zu keinem Zeitpunkt eine Funktion als Hofamtsträger am Königshof innehatten und auch nicht erkennbar ist, wie sie in eine solche Stellung hätten gelangen können.²⁴

Die Erzämtertheorie findet eine Stütze vor allem im Sachsenspiegel, wo sie explizit formuliert wird.²⁵ Die kanonistischen Quellen zur

über vermutet HEINZ THOMAS, König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje, hg. von Hubert Mordek, Frankfurt am Main 1992, p. 342–372, die Erzämtertheorie sei anlässlich der geplanten Wahl Erichs von Dänemark zum Gegenkönig durch König Wenzel I. von Böhmen erfunden worden, um sein zweifelhaftes Wahlrecht durch sein unbestrittenes Schenkenamt abzusichern; dazu vgl. allerdings ARMIN WOLF, Seit wann spricht man von Kurfürsten?, in: Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, Köln, Weimar, Wien 1995, p. 419–421.

²⁴ Zur Aufwertung der Hofämter unter Friedrich I. vgl. Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS rer. Germ. 14, p. 88: *Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci non nisi reges vel duces vel marchiones amministrabant*; es ist allerdings zu beachten, daß Arnold von Lübeck hier die Ausnahmesituation des Mainzer Hoftages von 1184 Mai 20 beschreibt, eine generelle Beschränkung der Hofamtsfähigkeit auf Reichsfürsten aus dieser Stelle daher nicht abgeleitet werden kann.

²⁵ Sachsenspiegel, ed. K. A. ECKHARDT, MGH Fontes iuris Germanici antiqui i. u. s. 8, p. 72 (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S. 1.1, p. 243 u. p. 242, n. 57) (Landrecht III 57 § 2): *In des keyzers core sol die erste sin der biscoph von Trire, die andere von Megenze, die dritte von Colne. Under den leien is der erst an deme core der palanzgreve von me Rine, des riches druzte; der andere die marschalk, der herzoge von Sassen; die dritte die kemerere, der markgreve van Brandenburg. Die schenke des riches, der kuning von Beemen, der ne hat nichenen core, umme daz her nicht dudisch nis*; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 169 s. (Q 58); vgl. auch Albert von Stade, *Annales Stadenses*, MGH SS 16, 367: *Electio enim ad istos dinoscitur pertinere. ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinensis et Coloniensis [archiepiscopi] ... Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus et margravius de Brandenburg, quia camerarius; rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Theutonicus non est*; Martin von Troppau, *Chronicon pontificum et imperatorum*, ed. L. WEILAND, MGH SS 22, 466 (2. Redaktion 1268–1271) zu 1002 (Ausgangspunkt der im Spätmittelalter verbreiteten „Kurfürstenfabel“; vgl. WOLF 1998 [Fn. 19], p. 48 s. und 162 s., [Q 52]): *Qui sunt 7, videlicet 3 cancelarii, scilicet Maguntinus cancellarius Germanie, Treverensis Gallie et Coloniensis Ytalie, marchio Brandenburgensis camerarius, palatinus dapifer, dux Saxonie ense[m] portans, pincerna rex Boemi. Unde versus: Moguntinensis, Treverensis, Coloniensis / quilibet fit cancellarius horum / et palatinus dapifer, dux portitor ensis / marchio prepositus camere, pincerna Boemus: / hii statuunt dominum cunctis per secula summum*; der Schwabenspiegel (Landrecht 130a: MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S. 4.1, p. 221/5, p. 123 s.) weist dem bayerischen Herzog anstelle des böhmischen Königs Kurrecht und Schenkenamt zu. BERNWARD CASTORPH, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes, Göttingen 1978, p. 103–109 und 132–135, und ARMIN WOLF, Von den Königswählern zum Kur-

Königswahl dagegen erwähnen die Erzämter nicht. Als Papst Innozenz III. nach langem Zögern um die Jahreswende 1200/1201 mit seiner Konsistorialrede *Deliberatio super tribus electis* in den deutschen Thronstreit von 1198 eingriff, betonte er, daß die Wahl des römischen Königs und zukünftigen Kaisers *principaliter* nicht etwa allen, sondern lediglich bestimmten Fürsten des Reiches zukomme.²⁶ Ob sich Innozenz III. hier lediglich aus Gründen politischer Opportunität die Meinung der an Zahl unterlegenen welfischen Wähler zu eigen machte²⁷ oder aber die unter den Reichsfürsten vorherrschende Rechtsauffassung wiedergibt, ist kaum entscheidbar. Für die weitere Entwicklung des kanonischen Rechtes zur Königswahl jedoch wurde die Heraushebung einer besonderen Gruppe von Wählern, *ad quos [ius et potestas eligendi regem in imperatorem promovendum] de iure ac*

fürstenkolleg, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von Reinhard Schneider, Harald Zimmermann, (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, p. 15–78, hier p. 26–33, haben die Sachsenspiegelstelle, da sie für die Entstehungszeit des Rechtsbuches (1215–35) anachronistisch sei, für eine bald nach der Wahl Rudolfs von Habsburg (1273 Okt. 24) eingeschobene Interpolation erklärt; diese Annahme hat jedoch JAKOBS 1987 (Fn. 23), p. 282, n. 57, zurückgewiesen, u. a. mit Verweis auf deutlich vor 1273 entstandene erzählende Quellen (insb. Albert von Stade, † 1265), welche die Erzämtertheorie gleichfalls aufgreifen. WOLF 1998 (Fn. 19), p. 195–196 (Q 80) hält dagegen die mit *ex praetaxatione* beginnende Stelle in den *Annales Stadenses* für eine erst nach 1273 eingefügte Glosse zum Wort *electio* bei Albert von Stade. Auch THOMAS 1992 (Fn. 23) zieht die Möglichkeit einer Interpolation der Sachsenspiegelpassage in Erwägung, setzt diese jedoch früher an; anders als die Annahmen von WOLF und CASTORPH sind seine Überlegungen daher ohne zusätzliche Interpolationshypothesen mit der Tatsache vereinbar, daß Albert von Stade die Erzämtertheorie (in der anti-böhmischen Fassung des Sachsenspiegels) prägnant übersetzt zum Jahr 1240 in seinen Bericht über die Reaktion der deutschen Fürsten auf die päpstliche Aufforderung, einen Gegenkönig zu erheben, aufnimmt.

²⁶ Regestum Innocentii III papae super negotio imperii, ed. F. KEMPF, Rom 1947 (im folgenden: RNI), Nr. 29; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 116 (Q 12): *tot vel plures ex hiis, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt*. Aus dem Zusammenhang ist hier eindeutig erkennbar, daß der Relativsatz einschränkend gemeint ist, da der Papst im Satz zuvor eingestanden hat, daß Otto a paucioribus gewählt wurde, nun aber aus der Gesamtzahl der Wähler eine Gruppe von vorrangig Wahlberechtigten heraushebt. Zur Forschungskontroverse über die Interpretation dieser Stelle vgl. KRIEGER 1992 (Fn. 21), p. 66 s.

²⁷ Die Bezeichnung *optimates et principes imperii, ad quos de iure spectat electio*, erscheint erstmals in der Wahlanzeige Ottos IV. von 1198/99; RNI, Nr. 3; MGH Const. 2, Nr. 18; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 107 s. (Q 6); ähnliche Formeln verwenden auch Erzbischof Adolf von Köln und Graf Balduin von Flandern und Hennegau in ihren parallelen Schreiben an Innozenz III.: *alii principes, qui de iure eligere debent bzw. principes imperii, ad quos de iure spectat electio*; RNI, Nr. 9 u. 7; MGH Const. 2, Nr. 20 u. 21; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 112 u. 113 (Q 8 u. 9). In allen Schreiben bleibt jedoch unklar, ob die Relativsätze erklärend oder einschränkend gemeint sind.

antiqua consuetudine noscitur pertinere, die bestimmende Grundlage, da sie auf dem Weg über die Bulle *Venerabilem* von 1202 Eingang in die Dekretalensammlungen fand und damit allgemeine Verbreitung erlangte.²⁸

Die Forschung hat herkömmlicherweise diese wenig bestimmten und erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts zunehmend vereindeutigten normativen Setzungen mit dem in den historiographischen und urkundlichen Quellen erkennbaren Wandel im Herrschaftsgefüge des staufischen Reiches zu der These verbunden, daß sich das ursprünglich dem gesamten Adel des Reiches und seiner Stämme zukommende Recht auf Teilhabe an der Wahl zunächst auf den Reichsfürstenstand einengte, wie er sich im 12. Jahrhundert abschichtete,²⁹ bevor sich dann aus diesem weiteren Kreis im Verlauf und infolge des Thronstreites zu Beginn des 13. Jahrhunderts innerhalb weniger Jahrzehnte die Gruppe der sieben Kurfürsten als Prinzipal- und schließlich Alleinwähler herausbildete.³⁰

Die Antwort auf die Frage, ob die Grafen von Holland Aussicht darauf hatten, in diese Gruppe aufzusteigen, hängt im Lichte dieser

²⁸ RNI, Nr. 62; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 122 (Q 15 und 31). Auch hier bleibt offen, ob der Zusatz erklärend oder einschränkend gemeint ist: Da Innozenz III. in dieser Passage den Fürsten das Wahlrecht zuschreibt, für sich dagegen das Prüfungsrecht beansprucht, ist es im Zusammenhang der Argumentation unerheblich, ob das Wahlrecht allen Fürsten oder lediglich einer bestimmten Gruppe von Wahlberechtigten unter ihnen zukommt. Eindeutig benennt Innozenz III. an anderer Stelle lediglich den Erzbischof von Köln als bevorrechtigten Wähler (*persona tua, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat*), doch bezieht er sich hier offensichtlich auf seine Funktion als *coronator*, nicht auf die Zugehörigkeit zu einem größeren Kreis vorrangig wahlberechtigter Fürsten; Innozenz III. an Erzbischof Adolf von Köln, 1202 Nov. 20/1203 Jan. 13: RNI, Nr. 80; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 123 s. (Q 16). Erst durch die Glosse des Hostiensis (Henricus de Segusio), die vermutlich zur Zeit des Prozesses zwischen Richard von Cornwall und Alphons von Kastilien an der Kurie entstand und erst im ausgehenden 13. Jahrhundert Eingang in die *glossa ordinaria* fand, wurde die kanonistische Interpretation der Dekretale „*Venerabilem*“ im Sinne der zweiten Alternative vereindeutigt; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 47 s. u. 161 s. (Q 51).

²⁹ Dieser Prozeß ist im einzelnen nur schwer faßbar. Eindeutig konnte Koller nachweisen, daß der Titel *princeps* in der Kanzlei der Salier und frühen Staufer ein sehr weites Bedeutungsfeld abdeckte und bis etwa 1180 noch nicht als *terminus technicus* betrachtet werden kann; HEINRICH KOLLER, Die Bedeutung des Titels „*princeps*“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, in: MIOG 68 (1960), p. 63–80. Zur Einengung des Begriffs *princeps* auf die Angehörigen des sog. „jüngeren Reichsfürstenstandes“ im ausgehenden 12. Jahrhundert und zu dem sich darin spiegelnden Wandel im Herrschaftsgefüge des staufischen Reiches vgl. den Sammelband: Vom Reichsfürstenstande, hg. von Walter Heinemeyer, Köln, Ulm 1987; KRIEGER 1992 (Fn. 21), p. 105–107.

³⁰ Vgl. JAKOBS 1987 (Fn. 23), p. 271.

Theorie entscheidend davon ab, ob sie als Reichsfürsten gelten konnten oder sich ihnen doch wenigstens die Perspektive eines Aufstiegs in diese Spitzengruppe der Reichsaristokratie bot. Für eine solche Rang-erhöhung mußten drei Voraussetzungen gegeben sein: (1) Zugehörigkeit zum Lehensverband des Reiches; (2) ein als Grundlage fürstlicher, d. h. herzogsgleicher, Stellung hinreichendes Territorium; (3) innerhalb der Heerschildordnung des Reiches Lehensabhängigkeit ausschließlich vom Königtum oder von geistlichen Reichsfürsten.³¹

1. Die Zugehörigkeit zum Reich im 12. und 13. Jahrhundert

Die Grafschaften Holland und Seeland waren im 12. und 13. Jahrhundert unbestreitbar ein Teil des Reiches.³² Der Prozeß der Verselbständigung, der schließlich im 16. und 17. Jahrhundert zur endgültigen Ausgliederung der Niederlande aus dem Reichsverband führte, hatte gerade erst begonnen und wird in Ansätzen rechtlich faßbar erst nach dem Ende des alten Grafenhauses, als König Ludwig der Bayer am Tag seiner Krönung (1314 Nov. 25) Graf Wilhelm III. mit Holland, Seeland und Friesland belehnte, jedoch zugleich ausdrücklich auf alle Rechte des Reiches an diesen Grafschaften (mit Ausnahme des formalen Aktes der Belehnung) verzichtete.³³

Unbestreitbar ist allerdings auch, daß die Grafschaften Holland und Seeland zu den traditionell königsfernen Gebieten des Reiches gehörten. Reichsstädte oder Reichsgut in größerem Umfang gab es hier nicht.³⁴ Aufenthalte der staufischen Könige und Kaiser in Holland

³¹ Vgl. ausführlich KARL-FRIEDRICH KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Aalen 1979, p. 156 ss.; EDMUND ERNST STENGEL, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: EDMUND ERNST STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln 1960, p. 133–173; zusammenfassend KRIEGER 1992 (Fn. 21), p. 105–109.

³² Zum folgenden vgl. ausführlich KLAUS VAN EICKELS, Die Grafen von Holland und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 60 (1996), p. 65–87. Die Frage der Reichszugehörigkeit behandelt materialreich, jedoch ganz aus völkisch-nationaler Perspektive WERNER REESE, Die Niederlande und das Deutsche Reich, Berlin 2. Aufl. 1942, p. 351–363, insbesondere p. 356; vgl. daher weiterhin auch P. J. BLOK, Holland und das Reich vor der Burgunderzeit, in: Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse 1908, Berlin 1908, p. 608–636.

³³ RI VII, Nr. 2; BLOK 1908 (Fn. 32), p. 616–620. Dasselbe Privileg hatte sich Wilhelm III. bereits 1308 Mai 12 durch den späteren Heinrich VII. für den Fall zusichern lassen, daß dieser zum römischen König gewählt würde (MGH Const. IV.1, Nr. 238, p. 203, l. 19–23).

³⁴ GUIDO ROTHOFF, Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und

oder Seeland sind nicht nachweisbar. Von einigen Aufenthalten Konrads III. und Friedrichs I. in der alten Kaiserpfalz Nimwegen und noch selteneren Besuchen in der Bischofsstadt Utrecht abgesehen, blieb das gesamte Gebiet der heutigen Niederlande außerhalb ihres Itinerars; Friedrich II. und seine Söhne Heinrich (VII.) und Konrad IV. schließlich sind, ebenso wie zuvor Heinrich VI. und Philipp von Schwaben rheinabwärts nicht einmal über Köln, Neuss oder Kaiserswerth hinausgekommen.³⁵ Die Auswirkungen, die dies hatte, sollten nicht unterschätzt werden, da auch im 13. Jahrhundert der königliche Herrschaftsanspruch der ständigen Aktualisierung auch und gerade durch die tatsächliche Präsenz des Herrschers in den verschiedenen Regionen seines Reiches bedurfte.

Die Ausrichtung auf das Reich und sein Herrschaftsgefüge war damit für die Grafen von Holland kaum mehr als eine Option – und die geringe Anzahl erhaltener Königsurkunden für die Grafschaft Holland zeigt, daß sie diese Option nur selten nutzten. Ebenso möglich und in vielen Fällen näherliegend war eine die Reichsgrenzen überschreitende Orientierung auf Westeuropa. Schon ein Blick auf die Eheverbindungen, die die holländischen Grafen seit dem 10. Jahrhundert eingingen, zeigt, daß ihr Beziehungsnetzwerk grenzüberschreitend angelegt war: Dietrich II. heiratete in der Mitte des 10. Jahrhunderts eine Tochter des Grafen von Flandern, Floris I. gab 1071/72 seine Tochter Bertha dem französischen König Philipp I. zur Frau, Floris III. heiratete 1162 die Schwester des schottischen Kö-

Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit. Das Reichsgut in den heutigen Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich, Bonn 1953.

³⁵ JAPPE W. ALBERTS, Die Reisen der deutschen Könige in die Niederlande im Mittelalter, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hg. von W. Ehbrecht, H. Schilling, Köln 1983, p. 18–40. Vgl. auch THEODOR MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: THEODOR MAYER, Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Lindau, Konstanz 1959, p. 28–44 und die Karten in: Die Zeit der Staufer. Geschichte-Kunst-Kultur, hg. von R. HAUSHER, vol. 4 (Stuttgart 1977). Zu Friedrich I. vgl. FERDINAND OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas 1152–1190, Wien, Köln, Graz 1978, p. 153; HANS PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Staufer 5, Geschichte, Kunst, Kultur, hg. von R. Hausscherr, Stuttgart 1979, p. 35–75. Zu Heinrich VI. vgl. INGBORG SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung, Erlangen 1983, p. 11–70. Die wirtschaftlichen Faktoren, die das Itinerar der Könige bestimmten, analysiert CARLRICHARD BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium Regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Köln, Graz 1968, vol. 1, p. 116–146.

nigs,³⁶ Floris V. nahm eine Tochter des Grafen von Flandern zur Frau und verlobte seine Tochter Margareta 1281 mit einem Sohn Eduards I. von England, sein Sohn und Nachfolger Johann I. schließlich heiratete 1297 eine Tochter des englischen Königs.³⁷

Die wechselnde Ausrichtung auf die westeuropäischen Reiche, auf die adlige Führungsschicht des Reiches oder auf die gräflichen Familien der Region erwuchs aus der jeweiligen politischen Konstellation. Die Wahlmöglichkeit zwischen den unterschiedlichen Optionen jedoch wirkte bewußtseinsbildend.

Dies zeigt ein Blick in den sog. *Liber sancti Adalberti*, ein Kopialbuch des Hausklosters der Grafen von Holland, das Abt Lubbert von Egmond (1202–1226) wahrscheinlich um 1214 als Reaktion auf die Krise der gräflichen Herrschaft im Loozer Erbfolgekrieg zu Beginn des 13. Jahrhunderts anlegen ließ. An den Anfang seines Textes stellte er vier Königsurkunden, die in seinen Augen die Grundlage für die Herrschaftsrechte der Grafen von Holland und damit letztlich die Rechtsgrundlage für die Stiftung des Klosters Egmond bildeten. An erster Stelle steht ein Diplom des westfränkischen Königs Karl des

³⁶ Vgl. CORDFUNKE 1987 (Fn. 14), p. 69–72. Die Eheschließung mit Ada bot Floris III. Gelegenheit zu glanzvoller Repräsentation; *Annales Egmondenses*, in: *Fontes Egmondenses*, ed. OTTO OPPERMAN (Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht III. 61), Utrecht 1933, p. 173 s. (MGH SS 16, 464): *Anno 1162 Florentius, comes Holtlandiae, sororem regis Scottorum nomine Ada cum magno navium apparatu, ornatu et militia advectam duxit uxorem*. Hinzu kam, daß die Grafen von Holland als Mitgift Adas die schottische Grafschaft Ross erhielten und so ihren Anspruch auf Selbständigkeit in der Lehenshierarchie des Reiches festigen konnten; vgl. G. W. S. BARROW, *Regesta Regum Scottorum I: The Acts of Malcolm IV, king of Scots 1153–1163*, Edinburgh 1960, p. 18; HENRI OBREEN, *Floris V. Graaf van Holland en Zeeland*, Gent 1907, p. 27 s. Wilhelm I., der zweite Sohn Floris' III., scheint sogar in Schottland aufgewachsen zu sein; vgl. S. J. F. ANDRAE, *Willem I 1203–1222 en de Hollandse hoogheemraadschappen*, Wormerveer 1954, p. 11–13 und 38 s. Die Ehe mit Ada verschaffte Floris III. und seinen Nachkommen überdies einen unmittelbaren Anspruch auf den schottischen Thron, falls die schottische Dynastie im Mannesstamm aussterben sollte, was 1162 durchaus im Bereich des Möglichen lag; BARROW 1960 (Fn. 36), p. 18. Noch 1291 machte Floris V. nicht ohne Aussicht auf Erfolg Ansprüche auf die Nachfolge in Schottland geltend; E. H. P. CORDFUNKE, *Floris V en de schotse troon*, in: *Holland in Wording (Muiderbergsymposium 5)*, Hilversum 1991, p. 51–64; G. G. SIMPSON, *The claim of Florence, count of Holland, to the Scottish throne 1291–1292*, in: *The Scottish Historical Review* 36 (1957), p. 111–124; vgl. auch HANS TOLL, *Count Florent V. of Holland. Competitor for the Scottish Crown*, in: *The Scottish Historical Review* 5 (1908), p. 304–312; OBREEN 1907 (Fn. 36), p. 100–111.

³⁷ Zu den anderen genannten Ehen der Grafen von Holland vgl. CORDFUNKE 1987 (Fn. 36), p. 29–35 (Hildegard von Flandern, †975/80), p. 101–105 (Beatrix von Flandern, †1296), p. 107–110 (Elisabeth von England, †1316); im übrigen A. W. E. DEK, *Genealogie der graven van Holland*, Zaltbommel 4. Aufl. 1969, p. 11–18.

Einfältigen von 922, an zweiter Stelle eine weitere westfränkische Urkunde von 969; erst dann folgen eine Urkunde des ostfränkischen Karolingers Arnulf von 889 und ein Privileg Ottos III. von 985.³⁸

In der Sicht ihres Hausklosters leitete sich also die Stellung der Grafen von Holland in erster Linie aus karolingischen Privilegierungen her, und zwar der west- und der ostfränkischen Karolinger gleichermaßen. Mit diesem Bewußtsein standen die Grafen von Holland im Bereich des alten Lotharingen keineswegs alleine. Bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts hatten die Kanoniker von St. Lambert in Lüttich auf dem Totenrotulus Graf Guifreds von Cerdagne, des Stifters des Pyrenäenklusters Saint-Martin du Canigou vermerkt: „Gallien zählt uns zu seinen entferntesten Bewohnern, Germanien zu seinen nächsten Angehörigen; was uns selbst betrifft, sind wir weder das eine noch das andere, aber zugleich das eine wie das andere“.³⁹ Das scheinbar eindeutige Kriterium der Reichszugehörigkeit erweist sich damit im äußersten Westen des Reiches als vielschichtiger und damit langfristig veränderlicher als es in klaren rechtlichen Kategorien den Anschein hat.

2. Die territorialen Grundlagen fürstlicher Stellung

Die Grafen von Holland beherrschten im 12. und 13. Jahrhundert einen langgestreckten, schmalen Küstenstreifen, der im wesentlichen der heutigen niederländischen Küste von Seeland im Süden bis Westfriesland im Norden entspricht. Trotz der bereits im 10. Jahrhundert

³⁸ Fontes Egmundenses (Fn. 36), p. 66 s. und p. 211–219. Allerdings ist der *Liber Sancti Adalberti* nur in einer ergänzten und möglicherweise bearbeiteten Abschrift des 15. Jahrhunderts überliefert. In dieser wird die Urkunde Karls des Einfältigen verfälschend auf Karl den Kahlen, die Urkunde Lothars verfälschend auf Ludwig den Deutschen bezogen. Die doppelte Orientierung auf West- und Ostfranken ist jedoch auch in dieser irrigen Zuschreibung an die beiden Söhne Ludwigs des Frommen erkennbar.

³⁹ Rouleaux des morts du IXe au XVe siècles, ed. L. DELISLE, Paris 1886, Nr. XIX, p. 49–124, hier: XIX.120, p. 107: *Gallia nos imos et habet Germania primos, / amborum neutrum nos utrumque sumus*; vgl. JACQUES STIENNON, Le rouleau motuaire de Guifred, comte de Cerdagne, moine de Saint-Martin du Canigou († 1049), in: *Annales du Midi* 76 (1964), p. 305–314, hier: p. 313. Dagegen rechneten sich die Kanoniker von Maastricht eindeutig Deutschland zu: *Nos pars Teutonicae nutrit paenultima terrae; / Traiectum colimus, porro Mosam bibimus*; DELISLE 1886 (Fn. 39), XIX.109, p. 95. Graf Guifred von Cerdagne verstarb 1049 Juli 31. Anhand der Eintragungen im Totenrotel ist das Itinerar des Boten soweit rekonstruierbar, daß sein Aufenthalt in Lüttich und Maastricht auf den August 1050 datiert werden kann; STIENNON 1964 (Fn. 39), p. 309 s.; DELISLE 1886 (Fn. 39), p. 49.

beginnenden Binnenkolonisation entlang des Alten Rheins waren die Einkünfte, die die Grafen aus ihrem bis ins 13. Jahrhundert hinein städtelosen Territorium ziehen konnten vermutlich vergleichsweise gering; hinzu kam, daß die gräfliche Herrschaft in den Randbereichen (Seeland, Kennemerland und Friesland) im 12. und 13. Jahrhundert immer wieder durch Aufstände bedroht wurde.⁴⁰ Gleichwohl galten die Grafen von Holland als reich: Bereits 1107 bezeichnet Abt Rodulf von St. Trond Graf Floris II. (1091–1121) als *predivitem comitem et gravissimum pinguedine*, der nur durch ungewöhnlich große Geldgeschenke dazu gebracht werden konnte, die Abtei St. Trond bei einem Prozeß in Utrecht zu unterstützen und mit silbernen Stricken (*funibus argenteis*) an den Ort des Geschehens gezerrt werden mußte.⁴¹ Rodulfs vor allem auf die Rechtfertigung seiner Aufwendungen und die Herausstellung seiner eigenen Leistung zielende Bemerkung wird indirekt bestätigt durch zahlreiche Eheverbindungen der Grafen von Holland mit fürstlichen und königlichen Familien seit dem 10. Jahrhundert und die im 12. und 13. Jahrhundert nachweisbare Teilnahme der Grafen an Kreuzfahrten und Italienzügen, die ohne entsprechende wirtschaftliche Ressourcen so nicht möglich gewesen wäre. Grundlage dieses Reichtums war die Beherrschung der Rheinmündung, wo die Grafen vermutlich schon lange vor der formellen Bestätigung ihres Zollrechts durch Friedrich Barbarossa 1179 Zoll erhoben.⁴² Im 13. Jahrhundert bauten die Grafen Dordrecht zum Sperrstapel aus und umgaben es mit einem geschlossenen System von Zollstätten, das

⁴⁰ Algemene Geschiedenis der Nederlanden, vol. 2, Utrecht 1982, p. 290; F. W. N. HUGENHOLTZ, Floris V, Bussum 2. Aufl. 1974, p. 7s.; vgl. auch die Sammelbände Wi Florens ... De Hollandse graaf Floris V in de samenleving van de dertiende eeuw, ed. D. E. H. DE BOER, E. H. P. CORDFUNKE, H. SAFARTIJ, Utrecht 1996; Holland in de dertiende eeuw (Publicatie van de Stichting Comité Oud-Muiderberg 18), Den Haag 1982.

⁴¹ Rodulfi gesta abbatum Trudonensium, ed. R. KOEPKE, MGH SS 10, 281.

⁴² Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299. vol. 1 (Ende 7. Jh. – 1222), bearb. v. A. C. F. KOCH, Den Haag 1970 (im folgenden: OHZ I), Nr. 26 (1195 Okt. 20, Mainz): Kaiser Heinrich VI. bestätigt Graf Dietrich VII. den Besitz des Zolles in Geervliet, wie er Graf Floris III. von Kaiser Friedrich Barbarossa verliehen worden ist. OTTO OPPERMAN, Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10.–13. Jahrhunderts. Teil 2: Die Grafschaft Holland und das Reich bis 1256, Utrecht 1921, p. 34, vermutet, daß die Verleihung im Januar 1179 auf dem Reichstag zu Worms stattfand (MGH D F I 1179). Da sich eine entsprechende Urkunde nicht erhalten hat, muß offenbleiben, ob Graf Floris III. hierbei tatsächlich früher dem Reich zufließende Einkünfte überlassen wurden. Wahrscheinlicher ist, daß der Kaiser durch die „Verleihung“ des Zollrechtes seine formelle Zollhoheit im Sinne der Ronkalischen Regaldefinitionen von 1158 zu wahren suchte, faktisch aber nur die bereits bestehende Zollerhebung durch die holländischen Grafen legitimierte.

den Hauptweg des Handels der rheinischen Städte mit England und mit Flandern/Brabant erfaßte.⁴³ Die daraus resultierenden Zolleinnahmen verbunden mit einem seit dem 12. Jahrhundert intensivierten Landesausbau verschafften den Grafen von Holland trotz der vergleichsweise bescheidenen Ausdehnung ihres Herrschaftsbereiches Einnahmen, die ihnen fürstliche Handlungsspielräume eröffneten.⁴⁴

3. Die Stellung der Grafen von Holland in der Heerschildordnung des Reiches

Der annähernd fürstliche Rang der Grafen von Holland zeigte sich auch in ihren Eheverbindungen innerhalb des Reiches. Diese beschränkten sich keineswegs auf den gräflichen Adel der Region. Schwiegerväter und Schwiegersöhne wie Bernhard I. Billung Herzog von Sachsen, den die Quedlinburger Annalen bei seinem Tod 1011 als *secundus a rege* bezeichneten,⁴⁵ Bernhard II. Billung Herzog von Sachsen († 1059), Herzog Dietrich II. von Oberlothringen († 1115), Markgraf Otto I. von Brandenburg († 1184) sowie im 13. Jahrhundert Herzog Heinrich I. von Brabant und Herzog Otto I. von Braunschweig zeigen deutlich, daß auch innerhalb des Reiches die Grafen von Holland den Anschluß an die Gruppe der Reichsfürsten halten konnten.⁴⁶ Es überrascht daher nicht, daß wir Graf Floris III. im November 1165

⁴³ Zur Entwicklung Dordrechts vgl. *Geschiedenis van Dordrecht tot 1572*, ed. J. VAN HERWAARDEN, Hilversum 1996; zur Entwicklung des Zoll- und Stapelsystems außerdem B. VAN RIJSWIJK, *Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht*, Den Haag 1900, p. 14–23; J. F. NIERMEYER, *Dordrecht als handelsstad in de tweede helft van de veertiende eeuw*, *Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde* 8.3 (1942), p. 1–36, hier: p. 3 und 6 s.

⁴⁴ Der Wert, den die Zolleinnahmen noch am Ende des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den übrigen inzwischen stark angewachsenen gräflichen Einnahmen hatten, wird deutlich in der Festlegung des Erbteils Margaretas, der Tochter Floris' V., anlässlich ihrer Verlobung mit dem englischen Prinzen Alfons 1281; HUGENHOLTZ 1974 (Fn. 40), p. 10 s., 13–16 und 130.

⁴⁵ MGH SS 3, 80; vgl. GERD ALTHOFF, *Die Billunger in der Salierzeit*, in: *Die Salier und das Reich*, hg. v. Stefan Weinfurter, Bd. 1, Sigmaringen 1991, p. 309–329, hier: p. 314 s.

⁴⁶ CORDFUNKE 1987 (Fn. 36), p. 41 (Bernhard I. Billung, Herzog von Sachsen, † 1011; mit erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit), p. 45 (Bernhard II. Billung Herzog von Sachsen, † 1059), p. 57 sq. (Herzog Dietrich II. von Oberlothringen, † 1115), p. 70 (Markgraf Otto I. von Brandenburg, † 1184), p. 89 (Herzog Heinrich I. von Brabant), p. 97 (Herzog Otto I. von Braunschweig); DEK 1969 (Fn. 37), p. 11–18; *Europäische Stammtafeln N. F. I. 1* (1998) 11 (Herzoge von Sachsen: Billunger); VI. 129 (Oberlothringen: Matfriede); I. 68 (Askanier: Brandenburg).

in einer Urkunde Friedrich Barbarossas gleichrangig mit dem Bischof von Utrecht, allerdings auch mit den Grafen von Kleve und Geldern als *princeps* bezeichnet finden.⁴⁷ Seit 1162 (wohl nicht zufällig dem Jahr seiner Eheschließung mit einer Schwester des schottischen Königs) führte er ein Siegel mit der Umschrift DEI VIRTUTE (später: DEI GRACIA) HOLLANDENSIVM COMES.⁴⁸

Der in dieser Titulatur zum Ausdruck kommende Anspruch der Grafen von Holland auf Gleichrangigkeit mit den Fürsten im Nordwesten des Reiches spiegelte sich in einer deutlichen Ausrichtung der gräflichen Politik dieser Jahrzehnte auf das Königtum. 1113 hatte Graf Floris II. († 1121) Petronella, eine Tochter Herzog Dietrichs II. von Oberlothringen aus seiner Ehe mit Hedwig von Formbach geheiratet, eine Halbschwester Lothars von Süpplingenburg, der seit 1106 Herzog von Sachsen war. Die Wahl Lothars zum König leitete daher eine erste Phase der Königsnähe der Grafschaft Holland ein.⁴⁹

Da Konrad III. mehrere Verfügungen zugunsten Petronellas und ihrer Söhne rückgängig machte, fand diese Königsnähe allerdings unter dem ersten Staufer zunächst keine Fortsetzung.⁵⁰ Mit dem Herrschaftsantritt Friedrichs I. änderte sich das Bild jedoch schlag-

⁴⁷ RI IV.2, Nr. 1522; MGH D F I 496: *pro petitione fidelium principum nostrorum, Godefridi videlicet episcopi Traiectensis et Florentii comitis Hollandie, Heinrici etiam comitis Gelrensis et Theoderici comitis de Cleue*. OPPERMANN 1921 (Fn. 42), p. 30; JULIUS FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, Innsbruck 1861, p. 112; vgl. auch OTTO OPPERMANN, Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10.–13. Jahrhunderts. Teil 1: Die Egmonder Fälschungen, Utrecht 1920, p. 198–205 (Über die Bezeichnung „principes“ in niederländischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts). Daß Floris III. hier *princeps* genannt wird, ist umso bezeichnender, als diese Urkunde als Kanzleiausfertigung anzusehen ist; vgl. JOSEF RIEDMANN, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa, in: MIOG 76 (1968), p. 23–106, hier: p. 69. Es ist jedoch zu bedenken, daß der Titel *princeps* in der Kanzlei der Salier und frühen Staufer ein sehr weites Bedeutungsfeld abdeckte und auch 1165 noch nicht als *terminus technicus* betrachtet werden kann; KOLLER 1960 (Fn. 29), p. 63–80.

⁴⁸ J. G. KRUISHEER, *De oorkonden en de kanselarij van de graven van Holland tot 1299*, Den Haag 1971, p. 448–450; vgl. auch die Intitulatio *dei beneficio comes Hollandie* in OHZ I, Nr. 151, 152 (1162 Aug. 28).

⁴⁹ Vgl. VAN EICKELS 1996 (Fn. 32), p. 70 s. Auch die Ehe, die Graf Dietrich VI. vor 1137 mit Sophia von Rheineck, Tochter Pfalzgraf Ottos bei Rhein und Erbin der Grafschaft Bentheim, schloß, deutet auf die Königsnähe der Grafen von Holland während der Herrschaft Lothars III. hin. Durch ihre Mutter Gertrud war Sophia eine Nichte Richenzas, der Gemahlin Lothars III. Dietrich VI. erweiterte durch diese Eheschließung nicht nur durch den Erwerb der Grafschaft Bentheim seinen Herrschaftsbereich nach Osten, sondern festigte zugleich das durch seine Mutter begründete enge Verwandtschaftsverhältnis zum Kaiser.

⁵⁰ MGH D Ko III 3; vgl. VAN EICKELS 1996 (Fn. 32), p. 71.

artig. Eine im Abstand von einigen Jahren regelmäßig wiederkehrende, auch überregionale Präsenz am Königshof belegt das quasi-fürstliche Verhältnis Graf Dietrichs VI. und vor allem seines Sohnes Floris III. zum König. Gleich in der ersten Königsurkunde, die Dietrich VI. 1153 in Worms bezeugt, erscheint er an bevorzugter Stelle zwischen den Herzögen von Sachsen und Bayern einerseits und dem Pfalzgrafen andererseits.⁵¹

Kurz vor seinem Tod führte Dietrich VI. seinen Sohn und Nachfolger Floris III. am Kaiserhof ein.⁵² Gleich sein erstes Weihnachtsfest als Graf von Holland scheint dieser dann beim Kaiser in Magdeburg verbracht zu haben; jedenfalls ist er der einzige Adlige aus dem Westen des Reiches, der am 1. Januar 1158 auf dem Hoftag zu Goslar nachweisbar ist.⁵³ Seinen Höhepunkt erreichte das Verhältnis Floris III. zum Kaiser jedoch auf dem fünften Italienzug. Floris III. gehörte zu den wenigen Fürsten, die Friedrich Barbarossa 1176 in seiner militärisch auswegslosen Lage zur Hilfe kamen und in der Schlacht bei Legnano auf seiner Seite kämpften.⁵⁴

Entscheidender aber war die Entwicklung, die sich in den folgenden Monaten während der Friedensverhandlungen des Kaisers mit den lombardischen Städten und Papst Alexander III. vollzog: In etwa einem Drittel der gut sechzig Urkunden, die Friedrich Barbarossa zwischen Juli 1176 und Juli 1177 ausstellte, erscheint Floris III. als Zeuge. Anfangs noch in wechselnder Position genannt,⁵⁵ steht er seit Ende März 1177 regelmäßig an erster Stelle in der Reihe der weltlichen Zeugen.⁵⁶ Wir dürfen dies als Indiz dafür nehmen, daß er sich während dieser Zeit ständig in der Umgebung des Kaisers aufhielt und zu den herausragenden Persönlichkeiten bei Hofe zu zählen ist. In den von den klerikalen Juristen bestimmten Verhandlungen des Frühsommers 1177 konnte Floris III. zwar keine entscheidende Rolle spielen, wichtig war jedoch seine Bereitschaft, die schließlich mit den lombardischen

⁵¹ MGH D F I 58 (vgl. auch Nr. 60).

⁵² Vgl. VAN EICKELS 1996 (Fn. 32), p. 72.

⁵³ MGH D F I 199 u. 200.

⁵⁴ Vgl. VAN EICKELS 1996 (Fn. 32), p. 73.

⁵⁵ MGH D F I 649 (Sommer 1176: 2. weltlicher Zeuge), 653 (1176 Juli 29: 2. weltlicher Zeuge), 660 (1176 Dez. 12: 4. weltlicher Zeuge), 665 (1177 Jan./Feb.: 2. weltlicher Zeuge), 668 (1177 März 16: 5. weltlicher Zeuge).

⁵⁶ MGH D F I 669 (1177 März 2), 670 (1177 Mai 11), 672 (1177 Mai 31), 685 (1177 Juli 20), 694 (1177 Aug. 1–13; hier an zweiter Stelle der weltlichen Zeugen), 695/696/698 (1177 Aug. 17; dto.), 699/700 (1177 Aug. 22), 701 (1177 Aug. 27), 703 (1177 Aug. 29), 709 (1177 nach Juni 18).

Städten getroffenen Vereinbarungen gemeinsam mit den anwesenden geistlichen und den wenigen weltlichen Fürsten zu beschwören und ihre Einhaltung durch den Kaiser zu garantieren.⁵⁷

Schließlich gehörte er auch zu den wenigen bedeutenden weltlichen Großen, die 1189/90 am Kreuzzug Friedrichs I. teilnahmen.⁵⁸

Der Anspruch Floris' III. auf fürstlichen Rang jedoch wurde in den Jahrzehnten des ausgehenden 12. Jahrhunderts durch die Ausdifferenzierung und rechtliche Fixierung der Lehenshierarchie des Reiches gefährdet. In den Jahren nach 1180 vollzog sich die Abschichtung des sog. „jüngeren Reichsfürstenstandes“. Als *principes imperii* galten in der Folge nur noch diejenigen Herrschaftsträger, die ihre Besitzungen unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen und keine Lehensabhängigkeit zu einem anderen weltlichen Reichsfürsten eingegangen waren.⁵⁹ Die Grafen von Holland jedoch waren nicht nur Vasallen der Bischöfe von Utrecht, sondern auch der Grafen von Flandern, und zwar für Seeland westlich der Schelde. Hier hatte der Vertrag von Brügge 1167 ähnlich wie die Übereinkunft von Utrecht 1165 für Friesland einen Kondominat etabliert. Dieser sah vor, daß der Graf von Flandern und der Graf von Holland die gräflichen Rechte gleichberechtigt ausüben sollten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Graf von Holland für seinen Anteil dem Grafen von Flandern die Lehenshuldigung zu leisten hatte.⁶⁰ Der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer wieder erneuerte, faktisch jedoch kaum funktionsfähige seeländische Kondo-

⁵⁷ OHZ I, Nr. 189.

⁵⁸ RUDOLF HIESTAND, „Precipua tocius christianismi columpna“: Barbarossa und der Kreuzzug, in: Friedrich Barbarossa, hg. von A. Haverkamp, Sigmaringen 1992, p. 51–108, hier: p. 67. Bereits 1184 war Floris III. als Pilger im Heiligen Land gewesen, nachdem ihm die Unterwerfung der Friesen eine Zahlung von 4000 Mark eingebracht hatte; *Annales Egmundenses* (Fn. 36), p. 184 (MGH SS 16, 469).

⁵⁹ Lehensverbindungen zu geistlichen Fürsten zogen dagegen keine Minderung des Ranges in der Lehenshierarchie (Heerschildniederung) nach sich. Vgl. Gislebert v. Mons, *Chronicon Hanoniense*, ed. Vanderkindere, Brüssel 1904, p. 250: *quicumque enim in imperio principis gaudet privilegio, nemini hominum facere potest, qui consecratus non fuerit; licet eis hominia facere regibus tantummodo et episcopis et abbatibus, qui regales dicuntur*. Das für 1159 belegbare und vermutlich auch über die Einigung von 1165 hinaus bestehende Lehensverhältnis der Grafen von Holland zu den Bischöfen von Utrecht war daher für ihren Rang in der Heerschildordnung unerheblich. 1159 ersuchte der Bischof von Utrecht Graf Floris III. um das *auxilium*, das er ihm aufgrund von *fides* und *hominium* schulde; *Annales Egmundenses* (Fn. 36), p. 166 (MGH SS 16, 461). 1168 trat Floris III. in einer Gerichtsverhandlung des Bischofs auf, ohne allerdings explizit als Vasall des Bischofs bezeichnet zu werden; OHZ I, Nr. 162; vgl. OPPERMANN 1921 (Fn. 42), p. 31.

⁶⁰ OHZ I, Nr. 160.

minat blieb ein beständiges Problem der holländischen Politik. Das Ziel, die Lehenshoheit und die Beteiligung des flandrischen Grafen an der Herrschaft über Seeland zu beseitigen, ist seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert ein durchgehendes Motiv, das die weitere Entwicklung der Beziehungen der Grafen von Holland zum Reich entscheidend und zeitweise ausschließlich bestimmte.

Einen ersten, allerdings erfolglosen Versuch, dieses Ziel zu erreichen, scheint Graf Dietrich VII. unmittelbar nach dem Tod seines Vaters 1190 unternommen zu haben. Er soll, so berichtet der hennegauische Chronist Gislebert von Mons, im Jahr 1191 Kaiser Heinrich VI. die beachtliche Summe von 5000 Mark geboten haben, falls er ihm Seeland als Reichslehen zuerkenne und ihn zum Reichsfürsten erhebe.⁶¹

Sein Bruder und Nachfolger Wilhelm I. mußte seinen Anspruch auf die Grafschaft Holland zunächst in langjährigen Kämpfen im sog. „Loozer Erbfolgekrieg“ gegen die Tochter seines Bruders durchsetzen. Dabei sah er sich gezwungen, Utrecht und vor allem Brabant, dessen Politik auf die Wiederherstellung des alten lothringischen Dukates (einschließlich der Lehenshoheit über Holland) gerichtet war, weitgehende Zugeständnisse zu machen, die er jedoch in den folgenden Jahren wieder ausgleichen konnte. Nach seiner Rückkehr vom Fünften Kreuzzug, zu dessen herausragenden Anführern er gehörte, war seine Position soweit gefestigt, daß er einen erneuten Vorstoß in der seeländischen Frage unternehmen konnte. Gestützt auf ein Ehebündnis mit Brabant erlangte er auf dem Hoftag von Frankfurt im Frühjahr 1220 die unmittelbare Belehnung mit Seeland. Dies hätte die Aufhebung der alten Lehensbindung an Flandern bedeutet, doch erreichte

⁶¹ Gislebert v. Mons (Fn. 59), p. 265 s.: *Interim autem comes Hollandensis per nuncios petebat, ut a domino imperatore in augmentum sui feodi, quod ab eo tenebat, feoda, que a comite Flandrensi tenuerat, habere posset, et ab hominio comitis Flandrie deinceps emanciperetur, et super hoc domino imperator quinque marchas puri argenti, si princeps fieret, largiri promittebat.* Allerdings ist Gislebert in dieser Angelegenheit keineswegs unvoreingenommen. Es geht ihm in diesem Teil seiner Chronik vor allem darum, seine eigene Leistung gebührend herauszustellen, daß er nämlich im Jahr zuvor die Erhebung seines Herrn, des Grafen von Hennegau zum Markgrafen von Namur und Reichsfürsten (RI IV.3, Nr. 109), unter Aufwendung eines wesentlich geringeren Betrages erreichen konnte. Keineswegs klar ist auch, daß die von Gislebert vorgetragene Definition des Reichsfürstenstandes bereits 1190/91 allgemein anerkannt war und die Schaffung der Markgrafschaft Namur von den Zeitgenossen in diesem Sinne interpretiert wurde. Es muß daher offenbleiben, ob es Graf Dietrich VII. tatsächlich vorrangig um die Erhebung zum Reichsfürsten oder nicht doch eher um die Lösung des seeländischen Konfliktes in seinem Sinne ging.

die flandrische Gräfin schon wenige Monate später, daß das in ihrer Abwesenheit gefällte Urteil wieder aufgehoben wurde.⁶²

Der frühe Tod der folgenden Grafen und die daraus erwachsenden langen Minderjährigkeitsregierungen verhinderten, daß die von Floris III., Dietrich VII. und Wilhelm I. begonnene Politik fortgesetzt wurde. Selbst Wilhelm von Holland gelang es als König nicht, die Lehensabhängigkeit Seelands von Flandern zu beseitigen.⁶³ Er verweigerte Gräfin Margarete von Flandern zwar die Lehenshuldigung, ebenso aber verweigerte sie die Mutung ihrer Reichslehen und damit die Anerkennung Wilhelms als König.

Die beiden letzten Grafen aus dem holländischen Haus (Floris V. und Johann I.) scheinen das Ziel einer Erhebung in den Reichsfürstenstand im ausgehenden 13. Jahrhundert nicht mehr aufgegriffen zu haben. Stattdessen verfolgten sie in enger Anlehnung an Brabant und vor allem an England die Möglichkeiten einer konsequenten Westorientierung. Diese brachte Floris V. im Sommer 1294 unvermittelt ein letztes Mal in engen Kontakt mit dem Königtum, als sich Adolf von Nassau im Sommer 1294 die Möglichkeit bot, durch ein Bündnis mit England Handlungsfreiheit gegenüber seinen Wählern zu erlangen, insbesondere die Landgrafschaft Thüringen für das Reich zu kaufen und sich so eine eigene Herrschaftsgrundlage zu sichern. Als einziger, der sowohl das Vertrauen des englischen wie des römischen Königs genoß, spielte Floris V. eine zentrale Rolle in den Verhandlungen, die schließlich im August 1294 zum Vertragsabschluß führten. Er wurde sowohl von Eduard I. als auch von Adolf als „Unterhändler“ bevollmächtigt und fungierte in der Folge als Depositar, der den Austausch der Ratifikationsurkunden vermittelte.⁶⁴ Auch die Auszahlung der

⁶² OHZ I, Nr. 400–403 und 407; vgl. OFFERMANN 1921 (Fn. 42), p. 56 s.

⁶³ In zwei Urkunden (MGH D W 43, 1248 Sep.; MGH D W 118, 1250 Mai 19) bestätigte Wilhelm, daß der ihm durch Gräfin Margarete von Flandern gewährte Aufschub der Lehenshuldigung ihr Recht auf diese nicht beeinträchtigte. Er erkannte damit die Pflicht zur Leistung der Huldigung für seine Nachfolger als Grafen von Holland ausdrücklich an. Zur Entwicklung des holländisch-flandrischen Konflikts während des Königtums Wilhelms von Holland insgesamt vgl. HINTZE 1885 (Fn. 3), p. 91–134.

⁶⁴ RI VI. 2, Nr. 406, 425, 427, 446, 467. Vgl. ALOIS GERLICH, Adolf von Nassau (1292–1298). Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde, in: Nassauische Annalen 105 (1994), p. 17–78; MICHAEL C. PRESTWICH, Edward I and Adolf of Nassau, in: Thirteenth Century England, ed. P. R. COSS, S. D. LLOYD, Woodbridge 1991, p. 127–136; G. BARRACLOUGH, Edward I and Adolf of Nassau, in: The Cambridge Historical Journal 6 (1940), p. 225–262; F. BOCK, Englands Beziehungen zum Reich unter Adolf von Nassau, in: MIOG Ergänzungsband 12, Innsbruck 1933, p. 199–252,

englischen Subsidiengelder an Adolf von Nassau lief über Holland.⁶⁵ Floris profitierte von den Zugeständnissen beider Seiten: Adolf erneuerte die Seeland betreffenden Rechtssprüche seines Vorgängers;⁶⁶ Eduard I. richtete eine Außenstelle des englischen Schatzamtes in Dordrecht ein und verlegte auch den englischen Wollstapel dorthin.

Die Ermordung Floris V. 1296 und der frühe Tod seines jungen Sohnes verhinderten jedoch eine weitere Entfaltung dieser Politik, die darauf abzielte, Holland neben Flandern zum zweiten Brückenkopf Englands auf dem Kontinent zu machen.

Werfen wir abschließend einen Blick auf die genealogischen Verhältnisse, genauer gesagt auf die im Sinne der erbrechtlichen Theorie Armin Wolfs entscheidende Frage, ob und seit wann die Grafen von Holland einen „primären ottonischen Tochterstamm“ repräsentieren.⁶⁷ Schon der Versuch dies zu tun, zeigt allerdings die Fülle der Komplikationen, die die Anwendung der in ihren erbrechtlichen Grundlagen scheinbar einfachen Theorie, das Reich sei als Erbengemeinschaft der Ottonen zu begreifen, in der Praxis aufwirft. Der einfache Nachweis ottonischer Herkunft ist genealogisch verhältnismäßig leicht zu führen und den betreffenden Adelsfamilien, wenn sie diese Herkunft für wichtig hielten, ohne weiteres zuzutragen.⁶⁸ Dagegen ist es außerordentlich aufwendig aufzuzeigen, daß eine solche Familie tatsächlich einen „primären“ Tochterstamm repräsentierte, d. h. daß alle vorrangig erbberechtigten Zweige des Tochterstammes,

hier: 204–208. Zur Rolle des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg in den Verhandlungen vgl. FRANZ-REINER ERKENS, Siegfried von Westerburg (1274–1297). Die Reichs- und Territorialpolitik eines Kölner Erzbischofs im ausgehenden 13. Jahrhundert, Bonn 1982, p. 363–368 (mit weiteren Literaturhinweisen).

⁶⁵ RI VI. 2, Nr. 469, 486. Am 28. April 1298 nahm der Utrechter Dompropst und Archidiakon Adolf von Waldeck, den Floris V. am 7. Oktober 1294 nach England geschickt hatte, eine weitere Auszahlung des Schatzamtes als *nuncius regis Alemannie* entgegen (RI VI. 2, Nr. 1018).

⁶⁶ RI VI. 2, Nr. 432–434.

⁶⁷ Eine zusammenfassende Darstellung seiner erbrechtlichen Theorie bietet WOLF 1998 (Fn. 19), p. 11–33; vgl. außerdem seine zahlreichen in der Bibliographie (WOLF 1998 [Fn. 19], p. 222 s.) zusammengestellten Beiträge, insb. ARMIN WOLF, Königskandidatur und Königsverwandtschaft, in: DA 47 (1991), p. 45–117. Für weitere Erläuterungen seiner Theorie und Hinweise zum folgenden Abschnitt bin ich Herrn Prof. Wolf zu Dank verpflichtet.

⁶⁸ Vgl. z. B. die Herleitung der Staufer und ihrer Vorgänger von den Ottonen in der um 1235 entstandenen Handschrift der Chronik von St. Pantaleon (Köln); Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 74.3 Aug. 2, fol. 114v (Abb. jetzt in G. Althoff, H.-W. Goetz, E. Schubert, Menschen im Schatten der Kathedrale, Darmstadt 1998, S. 129). Vgl. auch den Beitrag von Dirk Heirbaut in diesem Band.

aus dem sie sich herleitet, bereits ausgestorben waren. Diesen Nachweis für eine bestimmte Familie mit letzter Sicherheit zu erbringen, ist aufgrund der für das 11. und vielfach auch für das 12. und 13. Jahrhundert kaum sicher rekonstruierbaren genealogischen Verhältnisse heute nicht mehr möglich, da er nicht nur Wissen über die Herkunft, sondern zugleich einen Überblick über die Entwicklung der übrigen aus dem gleichen Tochterstamm hervorgegangenen Tochterstämme voraussetzt – was zugleich die Frage aufwirft, ob und wie sich die einzelnen betroffenen Adelsfamilien im 12. und 13. Jahrhundert ihrer genauen Stellung in der „Erbengemeinschaft Reich“ vergewisserten.

Gehen wir jedoch davon aus, daß die aus den Quellen ermittelbaren Abstammungsverhältnisse tatsächlich die erbrechtlich wesentlichen abdecken, ergibt sich für die Grafen von Holland folgendes Bild: Wenn Gertrud von Haldensleben, die Großmutter der Gräfin Petronella, tatsächlich eine *neptis regis* Heinrichs III. war,⁶⁹ repräsentierten sie seit dem Tod Petronellas 1144 einen ottonischen Tochterstamm, allerdings vorerst nur einen „sekundären“, da ja noch Nachkommen Herzog Dietrichs II. von Oberlothringen aus seiner Ehe mit Hedwig von Formbach im Mannesstamm lebten.⁷⁰ Die Ehe Dietrichs VI. mit Sophia von Rheineck († 1176)⁷¹ vermittelte Floris III. und seinen Nachkommen dann eine eigenständige Abstammung von den Ottonen, da Sophias einziger Bruder Otto 1148/49 kinderlos ermordet wurde.⁷² Nach den von Wolf angenommenen erbrechtlichen Grundsätzen, durch die es

⁶⁹ MGH SS 24, 76 s. (Formbacher Genealogie); vgl. WOLF 1991 (Fn. 66), p. 109–112; HEINZ STOOB, Die sächsische Herzogswahl des Jahres 1106, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Georg Droege et. al., Bonn 1970, p. 499–517, hier: p. 507 (n. 49).

⁷⁰ CORDFUNKE 1987 (Fn. 36), p. 56–63; Europäische Stammtafeln N. F., VI. 129 (Oberlothringen: Matfride) und XVI. 37 (Formbach).

⁷¹ Zur Bedeutung der Eheschließung für die verwandtschaftliche Nähe der Grafen von Holland zu Kaiser Lothar III. s. o. n. 48. Zu Sophia von Rheineck, für die die Egmonder Überlieferung vor allem ihre zahlreichen Schenkungen und ihre drei Wallfahrten ins Heilige Land hervorhebt, vgl. im übrigen CORDFUNKE 1987 (Fn. 36), p. 65–68.

⁷² Europäische Stammtafeln N. F. IV.92 und VIII.132; vgl. auch die von Armin Wolf gegebene Aufstellung im Niedersächsischen Jahrbuch 69 (1997), p. 427–440. Ich danke Herrn Prof. Wolf für seine ergänzende Auskunft, daß nach seiner Theorie für die Bestimmung eines Tochterstammes als primär oder sekundär weder „eine Unterscheidung, ob ein Tochterstamm aus einer Primo- oder einer Sekundogenitur stammt“ noch eine „Unterscheidung der Altersfolge der Töchter“ erforderlich ist. Ein Tochterstamm, ist somit nach Wolf nur solange als nachrangig anzusehen, wie der Mannesstamm, aus dem er sich herleitet, noch im Reichsverband lebt, wohingegen nach dem Aussterben des vorrangigen Mannesstammes alle unmittelbar aus ihm hervorgegangenen Tochterstämme in seine Stellung einrücken.

ihm gelang, die „beiden Kreise“ der in den Quellen nachweisbaren „Königswähler von 1198“ und der von ihm genealogisch ermittelten „Repräsentanten der deutschen Tochterstämme der Ottonen“ zur Dekkung zu bringen, waren die Grafen von Holland somit als „jüngerer“ (d. h. erst nach 1152 in den „königlichen Verwandtschaftsverband“ eingetretener) Tochterstamm zunächst, d. h. bis zu dem durch die Absetzung Friedrichs II. eingeleiteten Ende der staufischen Dynastie, nicht wahlberechtigt und königsfähig, wohl aber in den an den Vorrang der Staufer als *stirps regia* nicht mehr gebundenen Wahlen des Interregnums.⁷³

Auch die Gräfinnen der folgenden Generationen waren ottonischer Herkunft (Ada von Schottland, Mechtild von Brabant, Elisabeth von Braunschweig).⁷⁴ Allerdings lassen sich keine Belege dafür finden, daß die Grafen von Holland in ihren Gemahlinnen nicht nur Königs- und Fürstentöchter sahen, die ihnen Königsnähe oder Einbindung in den hohen Adel der Region, des Reiches und Westeuropas vermittelten, sondern auch Garantinnen der königlich-ottonischen Herkunft ihrer Nachkommen. In den *Annales Egmundani* (in mehreren Fortsetzungen verfaßt 1173–1215) werden weder sie noch ihre ottonischen Vorfahren besonders hervorgehoben. Auch im Grafenverzeichnis des *Liber Sancti Adalberti* aus dem 13. Jahrhundert und in dem im 14. Jahrhundert durch Johannes von Beka aus älteren historiographischen Quellen kompilierten Nekrolog des Klosters Egmond werden sie, wenn überhaupt, allenfalls beiläufig erwähnt.⁷⁵

⁷³ WOLF 1998 (Fn. 19), p. 31 s.

⁷⁴ CORDFUNKE 1987 (Fn. 36), p. 69–72 (Ada von Schottland), p. 89–95 (Mechtild von Brabant), p. 97–99 (Elisabeth von Braunschweig); DEK (Fn. 37), p. 14–16. Ada von Schottland, die Gemahlin Floris' III., war durch ihre Mutter Ada von Warenne Enkelin Elisabeths/Isabelles von Vermandois, einer Tochter aus der Ehe der Karolingerin Adelheid von Vermandois mit dem Kapetinger Hugo, dem zweiten Sohn König Heinrichs I. von Frankreich; Europäische Stammtafeln II. 90, III. 55 und II. 11. Die Grafen von Vermandois existierten zwar im Mannesstamm fort, doch käme hier nach Wolf die Regel zur Anwendung, daß „an Stelle der ausländischen Tochterstämme der Ottonen, die sich nicht als Reichsangehörige betrachteten und daher an den deutschen Königswahlen nicht teilnahmen, deren sekundäre Tochterstämme, wenn sie nach Deutschland zurückkehrten, dort in primären Rang aufrücken“ konnten; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 29. Falls, wie Armin Wolf annimmt, Agathe, die Mutter Margarethes der Heiligen von England, der Gemahlin König Malcolms III. von Schottland, tatsächlich eine Tochter Ludolfs von Braunschweig war, hätte das schottische Königshaus schon ab 1093 (und in der Folge auch die englischen Plantagenets) als ottonischer Tochterstamm im Sinne Wolfs zu gelten; WOLF 1998 (Fn. 19), p. 45. Zu Brabant und den Braunschweiger Welfen vgl. WOLF 1998 (Fn. 19), p. 22 und 36.

⁷⁵ Die genannten Quellen sind mit ausführlichen Angaben zur Entstehungs- und

Fassen wir unsere Ergebnisse zusammen, so erweisen sich die Grafen von Holland in jeder Hinsicht als Grenzfall:

- Sie gehörten zum Reich, aber nur soweit sie es wollten.
- Ihr Herrschaftsbereich reichte als Grundlage eines Fürstentums kaum aus, doch verschaffte ihnen die Kontrolle über die Rheinmündung fürstliche Einnahmen.
- Sie konnten durch Eheverbindungen ihre Zugehörigkeit zum Kreis der königlichen und fürstlichen Familien des Reiches und Westeuropas behaupten, wegen der Lehensabhängigkeit Seelands westlich der Schelde gelang ihnen jedoch der Aufstieg in den Reichsfürstenstand nicht.
- Sie können seit dem 12. Jahrhundert als ottonischer Tochterstamm gelten, gesichert jedoch und als primärer Tochterstamm im Sinne der erbrechtlichen Theorie erst nach 1152.

Es überrascht daher kaum, daß die Grafen von Holland bei den Königswahlen vor 1247 nicht in Erscheinung treten. Nur die im Hauskloster der Grafen geführten *Annales Egmundani* berichten zu 1198, Graf Dietrich VII. habe Otto IV. unterstützt.⁷⁶ Daß er zu seinen Wählern gehörte, wird jedoch nicht explizit gesagt und ist auch wenig wahrscheinlich.

Die seit der Zeit Lothars III. nachweisbare Ausrichtung der gräflichen Politik auf das Reich, die durchaus die Perspektive eines Aufstiegs in den Reichsfürstenstand geboten und vielleicht sogar bei längerer Dauer des Königtums Wilhelms von Holland den Zugang zum sich herausbildenden Kreis der Kurfürsten eröffnet hätte, fand nach dem Tod Graf Wilhelms I. (1222) keine Fortsetzung. Nach dem Tod Wilhelms von Holland setzte sich endgültig die Orientierung an regionalen Bezügen und auf Westeuropa durch. Der langgestreckte Prozeß der Ablösung der Niederlande aus dem Reichsverband, der 1648 seinen rechtlichen Abschluß finden sollte, hatte begonnen.

Überlieferungsgeschichte ediert in *Fontes Egmundenses* (Fn. 36), p. 38*–43* und 66–94 bzw. p. 49*–54* und 105–110; vgl. auch OPPERMANN 1920 (Fn. 46), p. 88–114 (*Liber Sancti Adalberti*) und 191–198 (*Bekas Egmonder Nekrolog*).

⁷⁶ *Annales Egmundenses* (Fn. 36), p. 189: *Adolfus Coloniensis episcopus ... ad partes suas inflexit comitem Flandrie Baldewinum, Theodericum Hollandie et principes, quos poterat, et contra fidem et ius comitem Pictavie Ottonem Aquisgrani inthronizavit.*